

lungsgebiete bevölkerungsmäßig und auch wirtschaftlich zum Teil empfindlich geschwächt wurden. Tabellen und Karten halten die Folgen der Aussiedlung der deutschen Bevölkerung und der gebietlichen Ausweitung der tschechischen Bevölkerung fest, freilich nicht in der direkten und unmittelbaren Auswirkung dieses Zwangsvorganges, sondern nur für die Vergleichsspanne zwischen 1930 und 1950.

Den heute herrschenden kommunistischen Klischeevorstellungen entspricht im tschechischen Text die Bezeichnung der deutschen Bevölkerung als einer „faschistischen Minderheit“ — obwohl es doch gerade sudetendeutsche Soldaten in tschechoslowakischer Uniform waren, die schon im Jahre 1931 den wirklichen faschistischen Umsturzversuch des ehemaligen tschechoslowakischen Generalstabschefs Gayda im Kampf und unter Einsatz ihres Lebens vereitelten. In den fremdsprachigen Resümees freilich wird diese politische Diffamierung des Sudetendeutchtums vermieden. Die fachlichen Aussagen der beiden tschechischen Bevölkerungswissenschaftler werden von diesen einseitigen politischen Ausdeutungen nicht berührt; sie sind bemerkenswert objektiv, überraschen selbst durch manches offene Eingeständnis und behalten auf jeden Fall ihren vollen Aussagewert.

Bad Godesberg

Alfred Bohmann

**Karol Rebro, Urbárska regulácia Márie Terézie a poddanské úpravy Jozefa II. na Slovensku.** [Die Urbarialregulierung Maria Theresias und die Untertänigkeitsreformen Josephs II. in der Slowakei.] Vydavateľstvo Slovenskej akadémie vied, Bratislava 1959. 666 S.

Die Urbarialregulierung in den Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie ist eine der wichtigen wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen, durch welche unter Maria Theresia die Bauernbefreiung Josephs II. vorbereitet wurde. In Ungarn, dessen Verhältnisse nach der Türkenzeit besonders reformbedürftig erschienen, wurde sie schon ab 1767 durchgeführt, früher und radikaler als in den österreichischen Kronländern. Ihre Aufgabe war nicht nur die Fixierung und Vereinheitlichung der Leistungen der Gutsuntertanen, sondern auch ihre Verminderung. Der sehr rationale, der Zeit des aufgeklärten Absolutismus entsprechende Grundgedanke war dabei, unabhängig von dem bisher Gültigen, Normalgrößen des Landbesitzes als Grundlage für die bäuerlichen Lasten festzusetzen. Die Größe dieser „Sessionen“ wurde in jeder Gemeinde einheitlich bemessen, aber verschieden nach Komitaten und in jedem Komitat wieder nach fünf Klassen, wobei sich die Einstufung nach Höhenlage, Bodengüte, Verkehrslage, Möglichkeiten des Nebenverdienstes usw. richtete. Wer mindestens eine Achtel-Session besaß, galt als Bauer, Besitzer kleinerer Stellen als Kleinhäusler. Die Bauern hatten von der ganzen Session wöchentlich einen Tag Gespannrobot oder zwei Tage Handrobot zu leisten, Inhaber von Bruchteilen einer Session entsprechend weniger, die Häusler jährlich 18, die landlosen Inwohner 12 Tage Handrobot. Dazu kam das Neuntel des Ertrages von Ackerbau und Viehzucht und als einzige Geldleistung ein mäßiger Hauszins.

Die Reformen wurden von Wien her gegen den Widerstand des ungarischen Reichstages durchgesetzt. Sie sollten es den Bauern Ungarns ermöglichen, die staatlichen Kontributionen zu leisten. Vor allem aber lag ihnen, was in der

Darstellung von R. zu wenig hervortritt, die Sorge für das Wohl der Untertanen zugrunde. In der Praxis taten freilich die ungarischen adeligen Kommissionen, in deren Hand die Durchführung der Urbarialregelung lag, alles, um den Vorteil ihrer grundherrlichen Standesgenossen wahrzunehmen. Das gelang ihnen in dem dichtbevölkerten und durch die Türkenzeit weniger zerstörten Oberungarn noch besser als im Süden des Landes, wo auf die Notwendigkeit der Neubesiedlung Rücksicht genommen werden mußte. So ergab sich die Sinnwidrigkeit, daß die normale Sessionsgröße in dem Gebirgsland der Slowakei kleiner angesetzt wurde, mit durchschnittlich 19 Joch (etwa 11 ha), als auf den fruchtbaren Lössböden Südungarns. Ein Besitzer von anderthalb ha galt also im Norden fortan als Bauer. Trotzdem bedeutete die Reform, aufs Ganze gesehen, durch die starke Herabsetzung der Robotleistungen und Geldzinsen nach dem Urteil R.s eine unstreitige und wesentliche Erleichterung für die Untertanen.

Das Verdienst des Vfs. ist es, die Durchführung der Reform, die im einzelnen viel komplizierter war und mehr Gesichtspunkte zu berücksichtigen hatte als die obige kurze Skizzierung andeuten kann, für das Gebiet der heutigen Slowakei erstmals quellenmäßig in aller Breite erfaßt und dargestellt zu haben. Seine Unterlagen sind vor allem die Regulierungsakten der Archive in Budapest und den einzelnen Komitatsvororten. Sessionsgröße, Robot-, Natural- und Geldleistungen der Untertanen, sonstige Rechte der Grundherren usw. werden der Reihe nach für alle Komitate und kleineren Gebiete erörtert, wobei auch die Besonderheiten der deutschen Dörfer und Freien Städte zur Sprache kommen. Auf die Reformen Josephs II., die für die ganze Monarchie einheitlichen Charakter hatten und darum weniger besondere ungarische Züge aufweisen, geht erst das letzte Kapitel vergleichsweise kurz ein. Im ganzen ein achtunggebietendes, ungeheuer stoffreiches Werk, wichtig nicht nur für die Agrargeschichte des Ostens, sondern auch zum Verständnis der österreichischen Leistung in der Periode des aufgeklärten Absolutismus.

Hamburg

Walter Kuhn

**Zsigmond P. Pach, Die ungarische Agrarentwicklung im 16.—17. Jahrhundert.**

Abbiegung vom westeuropäischen Entwicklungsgang. (Studia Historica Acad. Scient. Hung., Bd 54.) Akadémiai kiadó, Budapest 1964. 166 S.

In einem 94 Seiten umfassenden Textteil versucht der Vf., Ursachen und Bewegkräfte zu analysieren, die dazu geführt haben, daß die ungarische Agrarstruktur — im Mittelalter sich kaum von der der westeuropäischen Länder unterscheidend — im 18. Jh. ein wesentlich abweichendes Bild bietet, das eher den ostelbischen, polnischen und russischen Verhältnissen gleicht. Mit logischer Konsequenz und stilistischer Brillanz — die trotz der zuweilen etwas holprigen Übersetzung zur Geltung kommt — bettet er die Geschichtsvorgänge in das System der marxistischen Geschichtstheorie ein; dies führt zur Notwendigkeit, die den Parteithesen häufig widersprechenden Erscheinungen der Geschichte mit einem riesigen, 70 Seiten umfassenden Anmerkungsapparat zu deuten.

Die Voraussetzung zum Auftreten einer Westeuropa entgegengesetzten Entwicklungstendenz um die Wende des 15. zum 16. Jh. sucht der Vf. im ungleichen